

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 09.01.2023

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendfeuerwehr
- § 11 Stadtbrandmeister, Wehrführer, Zug- und Gruppenführer, Assistent des Stadtbrandmeisters
- § 12 Feuerwehrausschuss
- § 13 Führungskräfteausschuss
- § 14 Jahreshauptversammlung
- § 15 Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- § 16 Feuerwehrverein
- § 17 Gleichstellungsklausel
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld“.
- (2) Es können Ortsteilfeuerwehren aufgestellt werden. Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters und tragen die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld – Ortsteilname.
- (3) Zurzeit bestehen die „Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld“ und die „Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld Ortsteil Stedten“.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Stadt Kranichfeld der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, und die Brandsicherheitswache gem. § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Kranichfeld die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld gliedert sich wie folgt:

1. Einsatzabteilungen (Kranichfeld/Stedten)
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Kranichfeld Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Kranichfeld in Frage kommen, hat der Stadtbrandmeister unverzüglich die Meldung an die Verwaltung (Sachbearbeiter/in Brandschutz) weiterzuleiten und ggf. notwendige Unfallanzeigen zu fertigen. Bei Unfällen von Feuerwehrangehörigen mit Todesfolge oder mit verletzten Feuerwehrangehörigen sind sofort die Feuerwehrunfallkasse Thüringen und der Bürgermeister telefonisch durch den Stadtbrandmeister zu informieren.

- (3) Die Feuerwehrangehörigen sind durch die Stadt Kranichfeld gegen Dienstunfälle, dauernde Erwerbsunfähigkeit, Todesfall und durch eine zusätzliche Altersversorgung im Sinne der §§ 14a und 14 Abs. 5 ThürBKG, zusätzlich zur gesetzlichen Versicherung, zu versichern.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kranichfeld haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Kranichfeld zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Kranichfeld sein. Führungskräfte in diesem Sinne sind der Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf gemeinsamen Vorschlag des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss (Entpflichtung),
 - e) der Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - f) Tod.

Absatz 1a berührt nicht die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

- (3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr scheinbar rechtfertigen, sind dem Bürgermeister auf dem Dienstweg durch den Stadtbrandmeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister kann den oder die Angehörigen bis zum Abschluss des Verfahrens schriftlich vom Dienst suspendieren. Im Falle einer Suspendierung besteht ein Haus- und Betretungsverbot aller Feuerwehrliegenschaften der Stadt Kranichfeld.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters bzw. Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund kann sein, wenn ein Feuerwehrangehöriger:
- a) mehrfach unentschuldigt vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen fernbleibt
 - b) einschlägige Vorschriften und die ihm dienstlich erteilten Weisungen wiederholt missachtet
 - c) seine Dienstpflichten gröblich verletzt, z. B. durch
 - unehrenhaftes Verhalten im Dienst
 - grobes Vergehen gegen Kameraden und die Kameradschaft
 - Trunkenheit im Einsatzdienst
 - Aufwiegeln zum Nichtbeachten von Anordnungen
 - Zersetzung der Einsatzfähigkeit
 - dienstwidrige Benutzung oder vorsätzliche Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung) nicht oder nicht erfolgreich abschließt
 - e) wiederholt mündlich ausgesprochene Verweise (mindestens 2) innerhalb eines Jahres erhält (§ 8 Abs. 1b dieser Satzung)

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte anlässlich einer Jahreshauptversammlung den Stadtbrandmeister auf die Dauer von sechs Jahren. Ihren Wehrführer sowie ihren Vertreter für den Feuerwehrausschuss wählen die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilungen (Kranichfeld / Stedten) ebenfalls aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren. Diese Wahl findet grundsätzlich in einer Dienstversammlung statt.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Dienst und Geschäftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (6) Näheres über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen kann durch den Stadtbrandmeister in einer Dienst- und Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm
 - a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter sechs Augen ausgesprochen (Betroffener, Bürgermeister, Stadtbrandmeister). Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen (gem. § 6 Abs. 1a und 1b dieser Satzung), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus einer der Einsatzabteilungen ausscheidet.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilung kann nicht übernommen werden, wer vorher durch Austritt oder Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld ausgeschieden ist.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sind vom Übungs- und Einsatzdienst befreit.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend).
- (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl findet grundsätzlich in einer Dienstversammlung statt.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Es können Jugendabteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld gebildet werden. Sie führen dann den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Kranichfeld“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung. Bei der Aufnahme der Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Innerhalb der Jugendfeuerwehr der Stadt Kranichfeld kann eine Kinderfeuerwehr gebildet werden. Die Kinder müssen bei der Aufnahme das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Aufnahme der Kinder ist die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ab dem vollendeten 8. Lebensjahr erfolgt die Übernahme in die Jugendfeuerwehr
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und den jeweiligen Wehrführern, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (5) Für Angehörige der Jugendfeuerwehr ist die Teilnahme am Übungsdienst der Einsatzabteilungen, vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Anleitung eines ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen, gemäß der Regelungen des Jugendschutzgesetzes, möglich. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen Angehörige der Einsatzabteilung und Einwohner der Stadt Kranichfeld bzw. eines Ortsteils sein. Sie sollen den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Sie werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.
- (7) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige
 - a) in die Einsatzabteilung der Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - b) seinen Austritt erklärt,
 - c) die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - e) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 11 Stadtbrandmeister, Wehrführer, Zug- und Gruppenführer, Assistent des Stadtbrandmeisters

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld ist der Stadtbrandmeister. Er soll die Vorgaben des Feuerwehrbedarfsplanes umsetzen und ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld und die Ausbildung

ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer, der Assistent des Stadtbrandmeisters, der Führungskräfteausschuss und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen. Der Stadtbrandmeister hat die Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.

- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld statt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Wahl beim Landratsamt Weimarer Land über den Bürgermeister zu beantragen.
- (3) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in Kranichfeld und den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Dienstversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung (Kranichfeld/Stedten) der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Wahl beim Landratsamt Weimarer Land über den Bürgermeister zu beantragen.
- (4) Die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr haben den Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall zu vertreten. Näheres hierzu regelt der Stadtbrandmeister in einer Dienstanweisung.
- (5) Der Stadtbrandmeister und die Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kranichfeld ernannt.
- (6) Der Bürgermeister der Stadt Kranichfeld bestellt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters die Zug- und Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld. Bestellt werden kann nur, wer die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (7) Zur Unterstützung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Bürgermeister den Assistenten des Stadtbrandmeisters maximal für die Dauer der Wahlperiode des Stadtbrandmeisters bestellen. Näheres zu Aufgaben und Befugnissen regelt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister in einer Dienstanweisung.
Der Assistent des Stadtbrandmeisters muss einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld angehören.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kranichfeld ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender, dem Stadtbrandmeister, den Wehrführern, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und den Vertretern der jeweiligen Einsatzabteilungen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss wird auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtbrandmeisters gebildet.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die Sitzungen sollen zweimal im Jahr stattfinden. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Führungskräfteausschuss

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters wird ein Führungskräfteausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, den Wehrführern, den bestellten Zug- und Gruppenführern, dem Assistenten des Stadtbrandmeisters und den Gerätewarten besteht. Er hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes sowie des Ausbildungs- und Dienstbetriebes der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kranichfeld zu koordinieren und den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (§11 Abs.1 dieser Satzung). Vom Vorsitzenden werden Termine gesetzt, Aufgaben delegiert sowie verantwortliche Kameraden benannt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (3) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Führungskräfteausschuss jeden zweiten Monat ein. Er hat einen Führungskräfteausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren, der Jugendfeuerwehren und der Alters- und Ehrenabteilung der Stadt Kranichfeld statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Der Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer haben Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, jedoch mindestens durch Aushänge in den jeweiligen Feuerwehren, bekannt zu geben
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (5) Bei Wahlen sind die Regelungen des § 15 dieser Satzung maßgebend.
- (6) Abstimmungen zu Beschlüssen der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§ 15 Wahl des Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleitung für die Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
- (2) Die Wahlleitung für die Wahl der Vertreter für den Feuerwehrausschuss obliegt dem Stadtbrandmeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
- (3) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine offene Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Durch Zuruf kann nur bestimmt oder als Beisitzer gewählt werden, wer nicht selbst kandidiert. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (4) Entsprechend § 14 Abs. 3 dieser Satzung sind die Wahlberechtigten vorher zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 6 Satz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Der Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die Vertreter der Einsatzabteilungen und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (7) Entsprechend § 36 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann der Bürgermeister in Notlagen eine Briefwahl anordnen.
- (8) Weitere Grundsätze des Wahlverfahrens, die der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung zu erläutern hat:

Beschlussfähigkeit:

Der Wahlleiter stellt anhand ausgefertigter Anwesenheitslisten die Beschlussfähigkeit fest. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf eines Monats einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig ist.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit:

- Die Wahlberechtigung richtet sich nach den § 11 Abs.2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung.
- Die Wählbarkeit richtet sich nach den § 11 Abs.2 und Abs. 3 jeweils Satz 3 und 4 dieser Satzung.

Bewerbungen:

- Bewerbungen zur Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer sind mindestens eine Woche (Posteingang) vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Bei der Wahl der Vertreter für den Feuerwehrausschuss ist eine Bewerbung oder ein Vorschlag durch Zuruf zulässig.
- Der Wahlleiter informiert die Wahlberechtigten über die eingegangenen Bewerbungen und stellt fest, ob die Wählbarkeit vorliegt.
- Der Wahlleiter benennt die zur Wahl stehenden Bewerber.

Feststellung des Wahlergebnisses:

- Das Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen) eines jeden einzelnen Wahlbewerbers ist unmittelbar nach dessen Wahl durch den Wahlleiter bekanntzugeben.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung ist sodann unverzüglich zu wiederholen.

Wahlannahme:

- Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.
- Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen

- (9) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrverein(en) zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

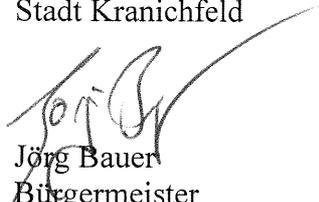
§ 17 Gleichstellungsklausel

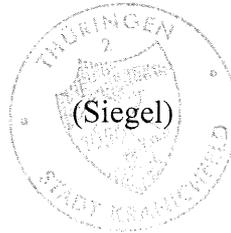
Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.09.2013 außer Kraft.

Kranichfeld, den 09.01.2023
Stadt Kranichfeld


Jörg Bauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2023 vom 04. Februar 2023 veröffentlicht.

Kranichfeld, den 08.02.2023
Stadt Kranichfeld


Jörg Bauer
Bürgermeister

